



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Der Kanzler

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761 203-4324
Fax 0761 203-4265

stephan.bissinger@zv.uni-freiburg.de
www.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:
D3/7342-5.0

Bearbeitet von:
Stephan Bissinger
3. OG Zi. 03016

Freiburg, 4. September 2017

Rundschreiben Nr. 12 / 2017 - Lehraufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die verwaltungsrechtlichen Vorschriften rund um das Thema Lehraufträge informieren. Sie finden diese Informationen auch auf der Homepage der Universität im „Service A-Z“ unter dem Stichwort „Lehrauftrag“.

Gemäß § 56 Landeshochschulgesetz können zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung hierfür geeignet sind. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

Lehraufträge **mit** Vergütung dürfen nur erteilt werden, soweit die erforderliche Lehre nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes ausübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte gedeckt werden kann.

Lehraufträge können grundsätzlich nur erteilt werden an Personen, die nicht Mitglieder der Universität Freiburg sind und die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen aufgrund ihrer Qualifikation vertreten können.

Vergütete Lehraufträge dürfen **nicht** erteilt werden an Mitglieder des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals der Universität Freiburg, die bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder aufgrund der Ihnen übertragenen Dienstaufgaben zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtet sind, d.h. beispielsweise den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden unterweisen. Hierzu gehören:

- Professoren/-innen W2/W3,
- Juniorprofessoren/-innen W1,
- Akademische Beamte/-innen,
- Akademische Mitarbeiter/-innen mit Lehrverpflichtung.

Jede Lehrtätigkeit im eigenen Fachgebiet an der Universität Freiburg erfolgt im Rahmen des Hauptamtes.

Ausnahmsweise kann auch einem/einer an der Universität Freiburg beschäftigten Akademischen Mitarbeiter/-in ein Lehrauftrag erteilt werden, allerdings nur, wenn der Lehrauftrag im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung bei der Freiburger Akademie für Universitäre Weiterbildung (FRAUW), beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) oder beim Sprachlehrinstitut (SLI) gehalten wird. Dieser Lehrauftrag ist vor der Erteilung mit dem Vordruck P 496 als Nebentätigkeit beim Personaldezernat anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen. Übernehmen Beschäftigte einen Lehrauftrag, muss die Lehrauftragsvergütung mit dem monatlichen Entgelt aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis zusammengerechnet werden; die Lehrauftragsvergütung unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Hierüber ist der/die Beschäftigte im Vorfeld zu informieren. Aus diesem Grunde ist die Abrechnung der Lehrauftragsvergütung (Auszahlungsanordnung) für Beschäftigte nicht direkt an die Universitätskasse, sondern zunächst über das Personaldezernat zu leiten. Von dort erfolgt die Auszahlung über das LBV.

Lehrbeauftragte sind selbstständig tätig. Im Gegensatz zu tariflich beschäftigten oder beamteten Mitarbeitern/innen der Universität müssen sich diese Lehrbeauftragten, falls erforderlich, selbst in vollem Umfang krankenversichern und sich eine Alterssicherung selbst aufbauen.

Die Summe der Lehraufträge darf 6 SWS (Semesterwochenstunden) nicht überschreiten. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Lehraufträge können im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks

- P 30 – Bestellung zum Lehrbeauftragten (Semestervergütung) und Abrechnung,
- P 31 – Bestellung zum Lehrbeauftragten (Stundenvergütung) und Abrechnung oder
- P 32 – Erteilung eines unvergüteten Lehrauftrages

bei der Fakultät beantragt werden.

Im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung kann Lehrbeauftragten

- eine Einzelstundenvergütung in der Bandbreite von 22,90 €/Std bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 55,00 € gewährt werden.
- In Mangelbereichen kann der Betrag nochmals auf bis zu 66,00 € erhöht werden.

Höhere Zahlungen sind nicht zulässig und dürfen nicht angewiesen werden.

Innerhalb des Vergütungsrahmens bis zu 55,00 € bzw. bis zu 66,00 € sind für die Vergütungsbemessung im jeweiligen Einzelfall insbesondere

- die Art,
- der Inhalt und die erforderliche Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltung,
- die Ausbildung und die Qualifikation des Lehrbeauftragten,
- die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung
- und das Interesse an der Gewinnung des/der Lehrbeauftragten

angemessen zu berücksichtigen.

Eine volle Ausschöpfung des Verfügungsrahmens ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B.

- wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt,
- mit einer besonderen Belastung verbunden ist, oder
- wenn andere besondere Umstände vorliegen (z.B. zur Gewinnung von besonders qualifizierten Lehrbeauftragten von außerhalb des öffentlichen Dienstes).

Neben der o.g. Vereinbarung einer Einzelstundenvergütung ist auch die Vereinbarung einer Pauschalvergütung pro Semesterwochenstunde möglich. Die Sätze für eine Semesterwochenstunde liegen aktuell

- für Habilitierte (oder mit vergleichbarer Erfahrung) bei 510,00 €,
- für Nichthabilitierte bei 385,00 €.

Zudem ist dann anzugeben, ob Fahrtkosten bezahlt werden sollen oder nicht. Fahrtkosten müssen aus den zugewiesenen Lehrauftragsmitteln bestritten werden. Sofern die Erstattung der Fahrtkosten vorgesehen ist, sind bei der späteren Abrechnung die Originalbelege beizufügen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanatsverwaltungen und im Personaldezernat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schenek